

Satzung der Katholischen jungen Gemeinde Freudenstadt



KjG Freudenstadt

www.kjg-freudenstadt.de

23.05.2015



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde | 3 |
| 1 Allgemeiner Teil..... | 4 |
| 1.1 Die Mitgliedschaft in der KjG Freudenstadt | 4 |
| 1.2 Einfache Mitgliedschaft | 4 |
| 1.3 Schnuppermitgliedschaft..... | 4 |
| 1.4 Fördermitgliedschaft | 4 |
| 2 Katholische junge Gemeinde in Freudenstadt | 5 |
| 2.1 Die Pfarrgemeinschaft..... | 5 |
| 2.2 Organe der Pfarrgemeinschaft | 5 |
| 2.3 Gesellungs- und Arbeitsformen der KjG Freudenstadt | 8 |
| 2.4 Finanzen der Pfarrgemeinschaft | 9 |
| 2.5 Satzung der Pfarrgemeinschaft | 9 |
| 2.6 Auflösung der KjG Freudenstadt | 10 |
| 2.7 Ausschluss einer Pfarrgemeinschaft..... | 10 |
| 3. Salvatorische Klausel | 10 |
| II Geschäftsordnung der Vollversammlung der KjG Freudenstadt..... | 11 |
| §1 Termin | 11 |
| §2 Vorbereitung | 11 |
| §3 Vorläufige Tagesordnung | 11 |
| §4 Einberufung | 11 |
| § 5 Gäste..... | 11 |
| § 6 Öffentlichkeit..... | 11 |
| § 7 Leitung | 11 |
| § 8 Anträge | 11 |
| § 9 Beschlussfähigkeit | 11 |
| § 10 Beginn der Beratungen..... | 11 |
| § 11 Beratungsordnung..... | 12 |
| § 12 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung..... | 12 |
| § 13 Abstimmungen | 12 |
| § 14 persönliche Erklärung..... | 13 |
| § 15 Protokoll | 13 |
| § 16 Genehmigung des Protokolls..... | 13 |
| § 17 Außerordentliche Vollversammlung | 13 |



| | |
|---|----|
| § 18 Ausnahmen von der Geschäftsordnung | 13 |
| III Geschäftsordnung der Jugendleiterrunde der KjG Freudenstadt | 14 |
| §1 Termin | 14 |
| §2 Vorbereitung | 14 |
| §3 Vorläufige Tagesordnung | 14 |
| § 4 Gäste | 14 |
| § 5 Öffentlichkeit | 14 |
| § 6 Leitung | 14 |
| § 7 Beratungsordnung | 14 |
| § 8 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung | 15 |
| § 9 Abstimmungen | 15 |
| § 10 persönliche Erklärung | 15 |
| § 11 Protokoll | 15 |
| § 12 Genehmigung des Protokolls | 16 |
| § 13 Außerordentliche Jugendleiterrunde | 16 |
| § 14 Ausnahmen von der Geschäftsordnung | 16 |
| IV Geschäftsordnung des PLAN-In's der KjG Freudenstadt | 17 |
| § 1 Das PLAN-In | 17 |
| § 2 Abstimmungen | 17 |
| § 3 Protokoll | 17 |
| § 4 Genehmigung des Protokolls | 17 |
| § 5 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung | 18 |
| § 6 Ausnahmen von der Geschäftsordnung | 18 |



Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde

In der Katholischen jungen Gemeinde schließen sich junge Christinnen und Christen zusammen. Mitglied der KjG kann jede/jeder werden, die/der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer die Leitungen und entscheiden über Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernst genommen werden und nicht allein stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantwortlichen religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift in Aktionen und Projekten die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und an einer ökologisch verantworteten Lebensweise orientiert.

In diesen Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Beschlossen auf der Bundeskonferenz Juni 1995



1 Allgemeiner Teil

1.1 Die Mitgliedschaft in der KjG Freudenstadt

- a) Mitglied in der KjG kann jede und jeder werden, die/der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.
- b) Die Mitgliedschaft kann als einfache Mitgliedschaft, Schnuppermitgliedschaft (befristet) oder Fördermitgliedschaft erworben werden.

1.2 Einfache Mitgliedschaft

- a) Die/der Einzelne wird auf Dauer Mitglied der KjG Freudenstadt, indem sie/er dies schriftlich in Form der Beitrittserklärung erklärt und die Pfarrjugendleitung diese Erklärung annimmt.
- b) Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- c) Als Mitglied kann sie/er an Gesellungs- und Arbeitsformen der KjG teilnehmen und besondere Verantwortung in Leitungsformen übernehmen.
- d) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrjugendleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.
- e) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Jugendleiterrunde nach Anhörung der/des Betroffenen. Falls keine Jugendleiterrunde existiert, entscheidet die Pfarrjugendleitung. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Vollversammlung Berufung einlegen. Diese entscheidet verbindlich.

1.3 Schnuppermitgliedschaft

- a) Die Schnuppermitgliedschaft in der KjG-Freudenstadt ist für einzelne Personen möglich. Sie dient dem Kennenlernen der KjG Freudenstadt. Die Schnuppermitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Gesellungs- und Arbeitsformen der KjG.
- b) Die/der Einzelne wird Schnuppermitglied, indem sie/er dies gegenüber der Pfarrjugendleitung erklärt und die Pfarrjugendleitung diese Erklärung annimmt.
- c) Für die Schnuppermitgliedschaft wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- d) Die Schnuppermitgliedschaft endet, ohne dass es eines Ausschlusses bedarf, mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
- e) Sie schließt eine Stimmberechtigung in der KjG Freudenstadt aus.

1.4 Fördermitgliedschaft

- a) Die Fördermitgliedschaft in der KjG Freudenstadt ist für einzelne Personen möglich. Sie dient den Personen, welchen es nicht oder nicht mehr möglich ist in der KjG Freudenstadt aktiv zu sein und trotzdem die KjG Freudenstadt unterstützen wollen.
- b) Die/der Einzelne wird Fördermitglied, indem sie/er dies gegenüber der Pfarrjugendleitung schriftlich erklärt und die Pfarrjugendleitung diese Erklärung annimmt.
- c) Für die Fördermitgliedschaft wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.



Die dadurch gewonnenen Beiträge müssen für gemeinschaftsfördernde Aktionen der KjG-Freudenstadt benutzt werden.

d) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrjugendleitung mit zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres zu erklären.

e) Sie schließt eine Stimmberechtigung in der KjG Freudenstadt aus.

f) Die Anzahl der Fördermitglieder wird an den Diözesanverband gemeldet.

2 Katholische junge Gemeinde in Freudenstadt

2.1 Die Pfarrgemeinschaft

a) Die Mitglieder der KjG in der Kirchengemeinde bilden die KjG-Pfarrgemeinschaft. Eine KjG-Pfarrgemeinschaft besteht mindestens aus einer Gruppe von sieben Personen.

b) Sie führt den Namen Katholische junge Gemeinde Freudenstadt

c) Sie ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart.

2.1.1 Mitgliedschaft im BDKJ

Die KjG Freudenstadt soll mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden vor Ort zusammenarbeiten und kann mit diesen den BDKJ auf Pfarreebene bilden.

2.1.2 Aufgaben der KjG Freudenstadt

a) Entsprechend der örtlichen Situation bestimmt die KjG Freudenstadt nach demokratischen Regeln Leitung, Aufgaben und Gesellungs- und Arbeitsformen. Den Rahmen dafür bilden die Grundlagen und Ziele sowie diese Satzung und die Satzung des Diözesanverbandes.

b) Die Vertretung der KjG Freudenstadt im Diözesanverband erfolgt über das Dekanat.

2.2 Organe der Pfarrgemeinschaft

Die Organe der KjG Freudenstadt sind die Vollversammlung, das PLAN-In und die Pfarrjugendleitung. Die Vollversammlung kann eine Jugendleiterrunde einsetzen.

2.2.1 Die Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KjG Freudenstadt. Sie bestimmt die Aufgaben der KjG Freudenstadt im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der Dekanats- und Diözesankonferenz.

a) Der Vollversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über...
 - ... die an die Vollversammlung gerichteten Anträge
 - ... die Jahresplanung
 - ... gemeinsame Aktionen
 - ... die Finanzen der Pfarrgemeinschaft
 - ... den Beitrag für Fördermitglieder
 - ... die Satzung der Pfarrgemeinschaft
- Entgegennahme des Berichts...



- ... der Pfarrjugendleitung
- ... der Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer
- ... der Jugendleiterrunde
- ... der Sachausschüsse
- ... der Arbeitskreise
- Entlastung der Pfarrjugendleitung
- Beratung über die Arbeit des Verbandes
- Wahl
- ... der Pfarrjugendleitung
- ... der Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer
- ... der freien Mitarbeiter
- Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrjugendleitung

b) Stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung sind

- alle einfachen Mitglieder der KjG Freudenstadt (Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene), sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben

c) Beratende Mitglieder sind

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder
- die Mitglieder von Sachausschüssen und Arbeitskreisen
- ein Mitglied der Dekanatsleitung und/oder Diözesanleitung der KjG
- ein Mitglied des Pfarr-/Dekanatsvorstandes des BDKJ
- ein Mitglied der Kirchengemeindeleitung

d) Die Pfarrjugendleitung kann Gäste einladen.

e) Die Vollversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von der Pfarrjugendleitung einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Vollversammlung muss einberufen werden, wenn die Jugendleiterrunde oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

f) Den Ablauf der Vollversammlung regelt die Geschäftsordnung.

2.2.2 Die Jugendleiterrunde

Die Jugendleiterrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung über die Arbeit der KjG Freudenstadt und stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen aufeinander ab.

a) Der Jugendleiterrunde sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der KjG Freudenstadt
- Sorge um die Finanzen der KjG Freudenstadt und Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben
- Sorge um die Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Schaffung von Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch
- Informationsaustausch über die Situation der Mitglieder in der KjG Freudenstadt



- Informationsaustausch über die Situation der Mädchen und Jungen in der KjG Freudenstadt
- Gründung neuer Gesellungs- und Arbeitsformen
- Das wählen der Delegierten zur Dekanatskonferenz
- Gewinnung, Berufung und Bestätigung von Leiterinnen und Leitern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- und Arbeitsform

b) Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendleiterrunde sind:

- je zwei VertreterInnen jeder Gesellungs- und Arbeitsform
- die Mitglieder der Pfarrjugendleitung

c) Beratende Mitglieder können von der Jugendleiterrunde berufen werden. Dazu können unter anderem die KassiererIn/der Kassierer der KjG Freudenstadt und eine Vertreterin/ein Vertreter des Kirchengemeinderates gehören.

d) Die Jugendleiterrunde wird regelmäßig, mindestens viermal im Jahr, von der Pfarrjugendleitung einberufen und geleitet.

e) Wenn die Jugendleiterrunde aufgrund ihrer Größe ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen kann, soll durch die Pfarrjugendleitung geregelt werden, dass mehrere ähnliche Gruppierungen gemeinsame Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Jugendleiterrunde entsenden. Eine entsprechende Regelung ist von der Vollversammlung zu beschließen.

g) Die Beschlüsse der Jugendleiterrunde gelten als angenommen, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen überwiegt. Enthaltungen werden nicht gezählt. Über die einzelnen Beschlüsse wird Protokoll geführt, das den Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

2.2.3 Die Pfarrjugendleitung

Die Pfarrjugendleitung leitet und vertritt die KjG Freudenstadt und führt die Geschäfte der KjG Freudenstadt im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung, der Dekanatskonferenz und der Diözesankonferenz.

a) Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Information der Pfarrgemeinschaft über Verbandsangelegenheiten
- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Vollversammlung und der Jugendleiterrunde
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung und der Jugendleiterrunde
- Sorge für die Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit der Jugendleiterrunde
- Übernahme der Aufgaben der Jugendleiterrunde falls diese nicht existiert
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch den Verband
- Verantwortung für die Finanzen der KjG Freudenstadt
- Sorge über die Vertretung und Mitarbeit auf der Dekanatsebene der KjG durch Mitglieder der KjG Freudenstadt.
- Vertretung der KjG Freudenstadt in Kirche und Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften, Gremien und Jugendverbänden
- Zusammenarbeit mit der kommunalen Jugendarbeit

b) Die Pfarrjugendleitung kann für die Kassenführung eine KassiererIn/einen Kassierer ernennen, die/der voll geschäftsfähig sein sollte muss.



c) Die Pfarrjugendleitung ist paritätisch zu besetzen. Ihr gehören an:

- Drei Pfarrleiterinnen, davon eine Geistliche Leiterin
- Drei Pfarrleiter, davon ein Geistlicher Leiter

d) Die Aufgaben der Pfarrjugendleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

e) Von der Verpflichtung zur Parität sind die KjG-Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer vertreten sind.

f) Als Geistliche Verbandsleiterin bzw. Geistlicher Verbandsleiter kann gewählt werden, wer sich für das Amt berufen fühlt und den Ausbildungskurs zur ehrenamtlichen geistlichen Verbandsleitung oder eine theologische Ausbildung abgeschlossen hat.

g) Mindestens ein Mitglied der Pfarrjugendleitung muss voll geschäftsfähig sein.

h) Die Mitglieder der Pfarrjugendleitung werden von der Vollversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt mindestens ein, maximal zwei Jahre. Sie können ihren Rücktritt nur vor der Vollversammlung erklären.

2.2.4 Das PLAN-IN

Das PLAN-In ist das Planungswochenende der KjG Freudenstadt. Es hat zur Aufgabe die Jahresplanung und -ziele der KjG Freudenstadt vorzuschlagen. Der Termin des PLAN-In wird während des PLAN-In des Vorjahres festgelegt. Die Organisation und Leitung des PLAN-In liegt bei der Pfarrjugendleitung.

a) Dem PLAN-In sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Ausarbeitung eines Vorschlages zur/über...
... die Jahresplanung
... gemeinsame Aktionen
... Ziele

b) Am PLAN-IN sollen ausschließlich stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen.

c) Die Pfarrjugendleitung darf Gäste einladen.

2.3 Gesellungs- und Arbeitsformen der KjG Freudenstadt

2.3.1 Gesellungsformen

a) Unter Gesellungsformen werden alle Gruppierungen gefasst, die sich auf Grundlage gemeinsamer Interessen zusammengeschlossen haben.

b) Die Leiterinnen/Leiter der Gesellungsformen werden entweder von ihren Mitgliedern gewählt oder durch die Leitungsrunde berufen. Falls keine Leitungsrunde existiert, übernimmt die Pfarrleitung die Berufung.

c) Die Mitglieder der einzelnen Gesellungsformen wählen aus ihren Reihen darüber hinaus zwei VertreterInnen für die Leitungsrunde. Parität wird angestrebt.



2.3.2 Arbeitsformen

Die Arbeitsformen der KjG Freudenstadt sind der Sachausschuss und der Arbeitskreis.

2.3.2.1 Sachausschuss

- a) Die Vollversammlung kann für bestimmte Themen, die von besonderer Bedeutung für die KjG Freudenstadt sind, Sachausschüsse einrichten.
- b) Sachausschüsse sind auf der Vollversammlung gewählte und der Vollversammlung rechenschaftspflichtige Gremien, die paritätisch besetzt werden müssen.
- c) Die Zielsetzung wird von der Vollversammlung vorgegeben. In diesem Rahmen arbeitet der Sachausschuss unabhängig von der Pfarrleitung und selbstbestimmt bezüglich seiner Ziele, Organisation und Arbeitsteilung.
- d) Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von einer paritätischen Besetzung ausgenommen.

2.3.2.2 Arbeitskreis

- a) Die Vollversammlung kann zu inhaltlichen Themen Arbeitskreise einrichten.
- b) Die Mitarbeit in Arbeitskreisen steht allen Mitgliedern der KjG Freudenstadt offen. Arbeitskreise sind der Vollversammlung rechenschaftspflichtig und sollen paritätisch besetzt werden.
- c) Die Zielsetzung wird von der Vollversammlung vorgegeben und kann durch Arbeitsaufträge der Pfarrleitung konkretisiert werden.
- d) Die Leitung der Arbeitskreise liegt bei der Pfarrleitung.
- e) Arbeitskreise zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von einer paritätischen Besetzung ausgenommen.

2.4 Finanzen der Pfarrgemeinschaft

Die Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband pro Mitglied einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.

Für Fördermitglieder wird ein Beitrag erhoben, der von der Vollversammlung festgelegt wird und der in der Gemeinde verbleibt.

2.5 Satzung der Pfarrgemeinschaft

Die KjG-Pfarrgemeinschaft kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbandes eine eigene Satzung geben. Dieser Satzung müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen.

a) Die Satzung muss mindestens enthalten:

- Die Anerkennung der und die Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KjG
- Die Mitgliedschaft im Diözesanverband sowie die Zugehörigkeit zum BDKJ
- Die Mitgliederversammlung
- Die Pfarrleitung

b) Die Satzung kann enthalten:

- Die Leitungsrunde

c) Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet nach Anhörung der Parteien verbindlich.



2.6 Auflösung der KjG Freudenstadt

- a) Für die Auflösung einer KjG Freudenstadt muss eine Vollversammlung einberufen werden. Der Auflösung müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.
- b) Wenn die stimmberechtigten KjG-Mitglieder nicht mehr aktiv sind, müssen die im Diözesanverband gemeldeten Mitglieder schriftlich zu einer KjG-Vollversammlung eingeladen werden. Falls sich niemand zurückmeldet, wird der KjG Freudenstadt die Auflösung durch die Diözesanleitung schriftlich bestätigt.
- c) Nach der Auflösung muss die Pfarrleitung der KjG Freudenstadt das Vermögen der KjG Freudenstadt der nächst höheren KjG-Ebene zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der KjG Freudenstadt zweckgebunden zu verwalten. Dies gilt sinngemäß für Vermögen aus öffentlichen Zuschüssen. Sollte sich die KjG Freudenstadt innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

2.7 Ausschluss einer Pfarrgemeinschaft

- a) Über den Ausschluss einer Pfarrgemeinschaft entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Diese Anhörung geschieht in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die betroffene Pfarrgemeinschaft kann gegen die Entscheidung der Diözesanleitung beim Diözesanausschuss Berufung einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet nach Anhörung der Parteien verbindlich.
- b) Das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft fällt bei einem Ausschluss an die nächst höhere KjG-Ebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Dies gilt sinngemäß für Vermögen aus öffentlichen Zuschüssen. Sollte sich die Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

3. Salvatorische Klausel

Alle Punkte, welche in dieser Satzung nicht geregelt sind, regeln die Satzungen der höheren Ebenen, wie die der Dekanats-, Diözesan- und Bundesebene. Sollten diese Punkte auch dort nicht geregelt sein, kann die Vollversammlung darüber entscheiden.

In-Kraft-Treten

Die vorliegende Neufassung der Satzung der Katholischen jungen Gemeinde Freudenstadt wurde auf der Vollversammlung der Katholischen jungen Gemeinde Freudenstadt am 23.05.2015 beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch die Diözesanleitung am 23.05.2015 bis zur Vollversammlung 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.



II Geschäftsordnung der Vollversammlung der KjG Freudenstadt

§1 Termin

Die Vollversammlung findet zu Beginn jeden Jahres statt. Der Termin wird durch die Vollversammlung festgelegt.

§2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Vollversammlung erfolgt durch die Pfarrjugendleitung.

§3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung wird von der Pfarrjugendleitung festgelegt.

§4 Einberufung

Die Vollversammlung wird von der Pfarrjugendleitung mindestens drei vier Wochen vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen.

§ 5 Gäste

Die Pfarrjugendleitung kann Gäste einladen.

§ 6 Öffentlichkeit

Die Vollversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung anwesend.

§ 7 Leitung

Die Leitung der Vollversammlung obliegt der Pfarrjugendleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied der Pfarrjugendleitung den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren.

Die/der jeweilige Vorsitzende darf sich an den Beratungen beteiligen. Die/der Vorsitzende darf jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

§ 8 Anträge

Anträge an die Vollversammlung können von stimmberechtigten Mitgliedern, sowie den Sachausschüssen oder Arbeitskreisen der Vollversammlung gestellt werden.

Anträge können vor und während der Vollversammlung eingebracht werden.

Anträge auf Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrjugendleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern 14 Tage vor dem Termin der Vollversammlung mit Begründung zuzuleiten.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Festlegung der endgültigen Tagesordnung. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.



§ 11 Beratungsordnung

Das Wort wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt.

Antragstellerinnen und Antragsteller sowie Berichterstatterinnen und Berichterstatter können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.

Die Redezeit kann von der/dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Vollversammlung durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.

Die/der Vorsitzende kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Gegen Maßnahmen der/des Vorsitzenden ist Widerspruch möglich; über den Widerspruch entscheidet die Vollversammlung.

§ 12 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- b) Antrag auf Schluss der Redeliste
- c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- d) Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes
- e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- f) Antrag auf Nichtbefassung
- g) Hinweis zur Geschäftsordnung
- h) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen. Über die Auslegung der Wortmeldung zur Geschäftsordnung entscheidet die/der Vorsitzende.

§ 13 Abstimmungen

Die Vollversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen überwiegt. Enthaltungen werden nicht gezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Überwiegen die Enthaltungen die JA-Stimmen, muss die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Anträge zur Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung sowie Anträge zur Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrjugendleitung gelten als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

Die/der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.



Die Abstimmungen zur Wahl und Abwahl der Pfarrjugendleitung oder einzelner Mitglieder dieser müssen geheim erfolgen. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den Weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.

§ 14 persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der/die Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Diese muss schriftlich bei dem/der Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§ 15 Protokoll

Über die Vollversammlung wird ein Protokoll geführt und muss den Mitgliedern innerhalb von sieben Tagen zugänglich gemacht werden. Ansonsten muss von der Pfarrjugendleitung zur nächsten Jugendleiterrunde von dem Protokollanten Süßbackwaren als Entschädigung verlangt werden. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis.

§ 16 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn das Protokoll jedem Mitglied zugänglich gemacht wurde und bei der darauf folgenden Jugendleiterrunde beim Tagesordnungspunkt „Formalia: Genehmigung des Protokolls der Vollversammlung“ kein Einwand erhoben wird.

§ 17 Außerordentliche Vollversammlung

Eine außerordentliche Vollversammlung muss einberufen werden, wenn die Jugendleiterrunde oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Einladung zu einer außerordentlichen Vollversammlung muss wenigstens zwei Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Pfarrjugendleitung muss eine beantragte außerordentliche Vollversammlung innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

§ 18 Ausnahmen von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten per Antrag abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Vollversammlung der Katholischen jungen Gemeinde Freudenstadt am 11.01.2015 in Kraft



III Geschäftsordnung der Jugendleiterrunde der KjG Freudenstadt

§1 Termin

Sofern die Pfarrjugendleitung keinen anderen Termin bekannt gibt, findet die Jugendleiterrunde jeweils am ersten Montag im Monat statt. Während den Schulferien in Baden Württemberg und an Feiertagen wird die Jugendleiterrunde auf den nächsten schulpflichtigen Montag verlegt. Im August findet keine Jugendleiterrunde statt.

§2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Jugendleiterrunde erfolgt durch die Pfarrjugendleitung.

§3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Jugendleiterrunde wird von der Pfarrjugendleitung beraten und beschlossen. Diese muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:

- Anschuggerle
- Reflexion
- Sonstiges

Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ können die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder weitere Unterpunkte zur Beratung und Beschlussfassung mit einbringen.

§ 4 Gäste

Die Pfarrjugendleitung kann Gäste einladen.

§ 5 Öffentlichkeit

Die Jugendleiterrunde ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Jugendleiterrunde anwesend.

§ 6 Leitung

Die Leitung der Jugendleiterrunde obliegt der Pfarrjugendleitung. Die Pfarrjugendleitung darf jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

§ 7 Beratungsordnung

Das Wort wird durch die Pfarrjugendleitung in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt.

Berichterstatterinnen und Berichterstatter können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.

Die Redezeit kann von der Pfarrjugendleitung begrenzt werden. Dies kann von der Jugendleiterrunde durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.

Die Pfarrjugendleitung kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Gegen Maßnahmen der Pfarrjugendleitung ist Widerspruch möglich; über den Widerspruch entscheidet die Jugendleiterrunde.



§ 8 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- b) Antrag auf Schluss der Redeliste
- c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- d) Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes
- e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- f) Antrag auf Nichtbefassung
- g) Hinweis zur Geschäftsordnung
- h) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen. Über die Auslegung der Wortmeldung zur Geschäftsordnung entscheidet die Pfarrjugendleitung.

§ 9 Abstimmungen

Die Jugendleiterrunde beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen überwiegt. Enthaltungen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Überwiegen die Enthaltungen die JA-Stimmen, muss die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Die Pfarrjugendleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den Weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.

§ 10 persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Pfarrjugendleitung das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Diese muss schriftlich bei dem/der Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§ 11 Protokoll

Über die Jugendleiterrunde wird ein Protokoll geführt und muss den Mitgliedern bis zum nachfolgenden Donnerstag um 20:00 Uhr zugänglich gemacht werden. Ansonsten muss von der



Pfarrjugendleitung zur nächsten Jugendleiterrunde von dem Protokollanten Süßbackwaren als Entschädigung verlangt werden.

Die Pfarrjugendleitung kann zu Beginn jeder Jugendleiterrunde einen Protokollanten ernennen.

Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis.

§ 12 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn das Protokoll jedem Mitglied zugänglich gemacht wurde und bis zum Ende der darauf folgenden Jugendleiterrunde kein Einspruch erhoben wurde.

§ 13 Außerordentliche Jugendleiterrunde

Eine außerordentliche Jugendleiterrunde muss einberufen werden, wenn die Jugendleiterrunde oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Einladung zu einer außerordentlichen Jugendleiterrunde muss mindestens eine Woche vor dem Termin, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, erfolgen.

Die Pfarrjugendleitung muss eine beantragte außerordentliche Jugendleiterrunde innerhalb von zwei Wochen nach der Beantragung einberufen.

§ 14 Ausnahmen von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten per Antrag abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Vollversammlung der Katholischen jungen Gemeinde Freudenstadt am 11.01.2015 in Kraft



IV Geschäftsordnung des PLAN-In's der KjG Freudenstadt

§ 1 Das PLAN-In

Das PLAN-In ist das Planungswochenende der KjG Freudenstadt. Es hat zur Aufgabe die Jahresplanung und -ziele der KjG Freudenstadt auszuarbeiten und vorzuschlagen. Der Termin des PLAN-In wird während des PLAN-In des Vorjahres festgelegt. Die Organisation und Leitung des PLAN-In liegt bei der Pfarrjugendleitung.

a) Dem PLAN-In sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Ausarbeitung eines Vorschlages zur/über...
... die Jahresplanung
... gemeinsame Aktionen
... Ziele

§ 2 Abstimmungen

Das PLAN-In stimmt ab mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen überwiegt. Enthaltungen werden nicht gezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Überwiegen die Enthaltungen die JA-Stimmen, muss die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den Weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.

§ 3 Protokoll

Über das PLAN-In wird ein Protokoll geführt und muss den Mitgliedern innerhalb von sieben Tagen zugänglich gemacht werden. Ansonsten muss von der Pfarrjugendleitung zur nächsten Jugendleiterrunde von dem Protokollanten Süßbackwaren als Entschädigung verlangt werden.

Die Pfarrjugendleitung kann zu Beginn von jedem PLAN-In einen Protokollanten ernennen.

Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, den Ablauf der Beratungen und die Ergebnisse.

§ 4 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn das Protokoll jedem Mitglied zugänglich gemacht wurde und bis zum Ende der darauf folgenden Jugendleiterrunde kein Einspruch erhoben wurde.



§ 5 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- b) Antrag auf Schluss der Redeliste
- c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- d) Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes
- e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- f) Antrag auf Nichtbefassung
- g) Hinweis zur Geschäftsordnung
- h) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
- i) Antrag auf Anschuggerle
- j) Antrag auf Stellungspiel
- k) Antrag auf Eurythmie
- l) Antrag auf Württemberg Hymne

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen. Über die Auslegung der Wortmeldung zur Geschäftsordnung entscheidet die Pfarrjugendleitung.

§ 6 Ausnahmen von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten per Antrag abgewichen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmen.

In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Vollversammlung der Katholischen jungen Gemeinde Freudenstadt am 23.05.2015 in Kraft